



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 20. Januar 2023

Nr. 01/2023

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Bekanntmachung der I. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 16.12.2022 ..... Seite 3
- Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung an Herrn Albert Karl Dehn ..... Seite 4

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf ... Seite 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Merzdorf vom 23.09.2022 zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2021/2022 und zur zukünftigen Auskehr des Reinertrages ..... Seite 5
- Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht über die Auskehr des Reinertrages für das Jahr 2021/2022 in der Genossenschaftsversammlung am 16.11.2022 ..... Seite 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2021/2022 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2022/2023 in der Genossenschaftsversammlung am 16.12.2022 ..... Seite 6
- Vorzeitige Ausführungsanordnung - Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Verf.-Nr. 1/001/R ..... Seite 7

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 09.02.2023 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 23.02.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 09.03.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,  
Soziales und Kultur:**  
am 20.02.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des  
Eigenbetriebes WABAU:**  
am 02.03.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der  
Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses vom 08.12.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- EB22-057** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Kemnitz bis zum 30.08.2026
- EB22-058** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für einen Zeitraum von 15 Jahren und zugleich Genehmigung zum Bau einer Kleinkläranlage für ein Grundstück in der Gemarkung Baruth
- EB22-059** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Klasdorf bis zum 31.12.2032
- EB22-060** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Paplitz bis zum 31.12.2031
- EB22-061** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Mückendorf bis zum 31.12.2032
- EB22-062** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Horstwalde bis zum 31.12.2033
- EB22-063** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Dornswalde bis zum 31.12.2027
- EB22-064** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Schöbendorf bis zum 31.12.2027
- EB22-065** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Klasdorf bis zum 31.12.2032
- EB22-066** Beschluss zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang für Trinkwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Klasdorf betreffend die Bewässerung des Gartens, die Versorgung von Tieren sowie die Sanitäranlage
- EB22-067** Beschluss zur Ablehnung des Antrags auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang für Trinkwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Klasdorf betreffend die beabsichtigte Verwendung von Brunnenwasser für die Waschmaschine
- EB22-068** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Paplitz bis zum 31.12.2031
- EB22-069** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser für ein Grundstück in der Gemarkung Paplitz bis zum 31.12.2027

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/078** Beschluss der I. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung –GeschO-)
- VV 22/079** Beschluss zur Ausweisung von Tempo-30-Zonen in den Ortsteilen Klasdorf, Paplitz, Radeland sowie im bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht des Ortsteiles Baruth/Mark
- VV 22/080** Beschluss zur Bezuschussung des Essengeldes der Grundschüler ab 01.12.2022 bis 30.06.2023 i.H. von 1,00 €/Essen
- VV 22/081MV** Mitteilungsvorlage zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen 2022
- VV 22/082** Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2022 – 2027 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/083** Beschluss zum Abschluss eines Rohwasserverkaufs- und Betriebsführungsvertrages mit der Brandenburger Urstromquelle GmbH
- VV 22/084** Beschluss zur Vergabe für die Klärschlamm Entsorgung und den -transport der Kläranlage Baruth/Mark für die Jahre 2023 und 2024 an die Firma Osterters & Voß GmbH aus 19339 Plattenburg zur Auftragssumme von 112.336,00 € brutto
- VV 22/085** Beschluss zur Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskauf- und Auflassungsvertrags betreffend den Erwerb der Grundstücke in der Ladestraße im Ortsteil Baruth/Mark

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Dezember 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.01.2023

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

## I. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)

vom 16.12.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende I. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

### Art. I Änderungen

#### § 14 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Niederschriften für die Stadtverordnetenversammlung sowie den Hauptausschuss werden als Verlaufsprotokolle, die Niederschriften der weiteren Ausschüsse als Ergebnisprotokolle geführt.
- (3) Das Verlaufsprotokoll dient der knappen und sachlichen Zusammenfassung der Gremiumssitzung. Die Diskussionsbeiträge werden in indirekter Rede wiedergegeben. Im Unterschied zum Ergebnisprotokoll werden die Inhalte der Reden und Diskussionen der Teilnehmer wiedergegeben, da nachvollziehbar bleiben soll, was in der Sitzung behandelt wurde und wie sich die Teilnehmer äußerten. Im Gegensatz zum Wortprotokoll wird der Verlauf jedoch nur sinngemäß zusammengefasst, so dass der innere Aufbau und der Austausch von Argumenten sowie die gegebenenfalls gefundene Entscheidung vom Leser insgesamt nachvollzogen werden können. Es muss daher enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
4. die Tagesordnung;
5. Anfragen;
6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen;
8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs.2 BbgKVerf;
9. den sonstigen Inhalt der Reden und Diskussionen der Teilnehmer in sinngemäßer Zusammenfassung.

- (4) Das Ergebnisprotokoll zeichnet Inhalte und Beschlüsse der Gremiumssitzung auf. Im Unterschied zum Verlaufsprotokoll werden nicht die einzelnen Reden und Diskussionsbeiträge wiedergegeben, sondern diese werden zu Kerninhalten zusammengefasst. Es muss daher gemäß § 42 Abs. 1 BbgKVerf enthalten:

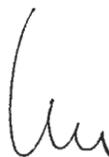
1. die Zeit und den Ort der Sitzung;
2. die Namen der Teilnehmer;
3. die Tagesordnung;
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.
- (7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ veröffentlicht wird.“

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese I. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 16.12.2022



Ilk  
Bürgermeister

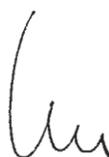


Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 16.12.2022



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-  
gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit  
gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit  
gültigen Fassung**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

**Herr Albert Karl Dehn**

**zuletzt ansässig:  
Friedensstraße 19  
15837 Baruth/Mark**

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind erfolglos verlaufen.

Mit Datum vom 11.01.2023 wurde folgender Abgabenbescheid erlassen:

Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer B lt. Ersatzbemessung für das Jahr 2023 für das Grundstück Friedensstraße 18 in der Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 226, Kassenzeichen 110474/75/1000/2.

**Zustellungsanordnung**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Abgabenbescheides vom 11.01.2023 mit den Kassenzeichen 110474/75/1000/2 gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Albert Karl Dehn, zuletzt ansässig Friedensstraße 19, 15837 Baruth/Mark an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Abgabenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark Fachbereich Steuern und Abgaben, Zimmer 4, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

gez. Ilk  
Bürgermeister

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schöbendorf lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöbendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf**  
**am Freitag, dem 24.02.2023 um 18.00 Uhr im**  
**Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf, Weg zum Kombinat I,**  
**15837 Baruth/Mark**

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Notjagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Neuwahl des Jagdvorstandes und der Stellvertretung
5. Neuwahl des Kassenführers/ der Kassenführerin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
6. Neuwahl des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
7. Neuwahl des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
8. Bericht zum Entwurf des Haushaltsplanes 2023
9. Genehmigung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2021/2022
10. Genehmigung des Beschlusses über die Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2021/2022
11. Sonstiges

#### Hinweise:

Der Bürgermeister handelt als Notjagdvorstand gemäß § 10 Abs. 7 BbgJagdG bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem (Not-) jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

**Wahlbewerbungen** sollen nach Möglichkeit **bis einschließlich dem 20.02.2023** schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark, Leitung Fachbereich II, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark oder per Mail unter der Adresse [m.linke@stadt-baruth-mark.de](mailto:m.linke@stadt-baruth-mark.de) eingereicht werden.

Baruth/Mark, den 10.01.2023

gez. Illk  
Bürgermeister als Notjagdvorstand

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Merzdorf vom 23.09.2022 zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2021/2022 und zur zukünftigen Auskehr des Reinertrages

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf hat in Ihrer Sitzung am 23.09.22 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss Nr.01/2022 vom 23.09.22 zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2021/2022:

Die Jagdgenossenschaft Merzdorf beschließt, Pacht + Reinertrag für das Jagdjahr 2021/2022 auf 3,42 €/ha festzusetzen und an die Verpächter auszuzahlen.

2. Beschluss Nr. 02/2022 vom 23.09.22 zur künftigen Auszahlung der Pacht und des Reinertrages:

Die Jagdgenossenschaft Merzdorf beschließt, Pacht und Reinertrag zukünftig nur alle 2 Jahre auszuzahlen.

Merzdorf, den 23.09.2022

Kettlitz  
Vorstand Jagdgenossenschaft Merzdorf

**Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft  
Baruth/Klein Ziescht über die Auskehr des Reinertrages der  
Jagdnutzung für das Jahr 2021/2022 in  
der Genossenschaftsversammlung am 16.11.2022**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 16.11.2022 unter anderem den nachfolgenden Beschluss gefasst:

5. Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2021/2022 in Höhe von 7,00 €/ha

Baruth/Mark, den 10.01.2023

gez. S. Kösters  
Vorsitzender des Jagdvorstandes  
der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft  
Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes  
und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2021/2022 und des  
Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der  
Jagdnutzung für das Jagdjahr 2022/2023 in der  
Genossenschaftsversammlung am 16.12.2022**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz hat in ihrer Sitzung am 16.12.2022 u.a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2021/2022;
8. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2021/2022;
9. Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2022/2023 auf 11,00 €/ ha.

Baruth/Mark, den 10.01.2023

gez. M. Wache  
Vorsitzender des Jagdvorstandes  
der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

### Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das

#### Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Verf.-Nr. 1/001/R

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I an.

1. Mit dem **01.02.2023** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.12.2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.12.2017 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.
6. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2

FlurbG und § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden und wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 09.12.2022

Im Auftrag

DS

Matthias Benthin

*Dieses Dokument wurde am 09.12.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.*

**Impressum**

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.02.23, Erscheinung: 17.02.23**